

Anlage.

Bericht der Deputation.

Das an der Fedelhöfen Nr. 3 belegene ehemalige Spritzenhaus Nr. 11 ist mit dem Bemerken, daß dasselbe seitens der Löschdeputation nicht mehr benutzt werde, im Januar 1875 der berichtenden Deputation zur Verfügung gestellt und von dieser für jährlich M. 100 vermietet worden.

Das Immobile hat einen Flächeninhalt von 26 Quadrat-Meter, und befaßt ein einstöckiges, nur einen Lagerraum enthaltendes Gebäude, dessen südwestliche Mauer zum benachbarten Hause gehört.

Da zufolge der neuerdings eingezogenen Erkundigungen weder die Polizeidirection noch die Löschdeputation ein Interesse an der Eigenthumsconservirung dieses kleinen Gebäudes für den Staat haben, und zu einer Verwendung desselben für anderweitige Verwaltungszwecke sich schwerlich eine Veranlassung bieten dürfte, hat die Deputation Verhandlungen wegen eines Verkaufs geführt und schließlich ein Gebot von M. 3500 erlangt.

Die Deputation glaubt unter solchen Umständen den Verkauf empfehlen zu dürfen, und giebt anheim, sie auf Grundlage dieses Gebots zum baldmöglichsten Abschlusse zu ermächtigen.

(gez.) C. Zülmann. (gez.) Steinhäuser.

Mittheilung des Senats

vom 11. September 1877.

Weggelderhebung am Buntenthorssteinweg.

Der Senat theilt der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme einen Bericht der Steuerdeputation mit, betreffend die Weggelderhebung am Buntenthorssteinweg, indem er seine Erklärung sich vorbehält.

Anlage.

Bericht.

Die Weggelderhebungsstelle am Buntenthorssteinwege liegt, seitdem dieser Gebietstheil mit der Stadt vereinigt worden ist, innerhalb der Stadtgrenze und hat bereits zu Weiterungen und Beschwerden Anlaß gegeben, weil nach dem Gesetze vom 4. December 1873, das Weggeld betreffend, gemäß § 2, unter 5 a, aller Verkehr von Fuhrwerk und Thieren innerhalb der Stadtgrenzen von der Erlegung des Weggeldes befreit ist, wenn nicht der Abfahrts- oder Bestimmungsort derselben außerhalb der Stadtgrenzen liegt, der Pächter der vorgenannten Erhebungsstelle sich aber zur uneingeschränkten Erhebung des Weggeldes berechtigt erachtete auf Grund seines Pachtvertrages und in Ermangelung einer ausreichenden Controlle über Abfahrts- und Bestimmungsort des Fuhrwerks.

Da der erwähnte Pachtvertrag mit dem 30. September d. J. abläuft, so hat die Steuerdeputation es für erforderlich gehalten, in Ueberlegung zu ziehen, wie einerseits den Vorschriften des Gesetzes genügt und andererseits einer Umgehung desselben vorgebeugt werden könne.

Es kam dabei in Erwägung, daß die Conjunctionserhebungsstelle am Buntenthorssteinwege nahe der Stadtgrenze liegt, und daß es sich daher empfehlen dürfte, die Weggelderhebung mit jener Stelle zu verbinden, wie solches bereits in Hastedt, Schwachhausen u. c. geschehen ist. Die beiden Beamten jenes Postens würden unter Bewilligung der üblichen Gratification von je M. 150 p. a. mit der Erhebung des Weggeldes zu beauftragen, von einer Verpachtung der Stelle würde demnach abzusehen und die jetzige Erheberstelle aufzuheben sein.

Die Folge dieser Verlegung würde allerdings sein, daß die vom Dorfe

Habenhausen kommenden bzw. dahin fahrenden Gespanne, sowie die im Tarif bezeichneten, von bzw. nach Habenhausen passirenden Thiere vom Weggelde befreit würden. Die Deputation hält diese Befreiung jedoch für billig und den jetzigen Verhältnissen entsprechend; denn die Habenhausener Landstraße führt direct an die Stadtgrenze und ist auf dieser wie auf allen übrigen Landstraßen im Gebiete, deren Herstellungs- und Unterhaltungskosten zum größten Theile von den ländlichen Gemeinden und Wegeverbänden getragen werden, staatsseitig Weggeld bisher nicht erhoben worden.

Dagegen wird vorzuschreiben sein, daß Fuhrwerke und Thiere, welche von dem Neuenlander Wege nach der Chaussee in der Richtung auf Brinkum und umgekehrt passiren, Weggeld zu entrichten haben; denn, da der Neuenlander Weg jenseits der Consumtionserhebungsstelle in die Chaussee mündet, so findet das im § 3 des Gesetzes vom 4. December 1873 erwähnte Passiren der Hebestelle streng genommen nicht statt, und es könnte, falls jene Vorschrift nicht erlassen würde, der Neuenlander Weg zur Umgehung der Stelle benutzt werden.

Um den Verkehr mit der Consumtionsabgabe unterworfenen Gegenständen von Habenhausen in das Stadtgebiet besser, als es von der an der Stadtgrenze gelegenen Consumtionserhebungsstelle geschehen kann, zu controliren, empfiehlt es sich, die bisher von dem Weggelderheber in dem betreffenden Hause am Buntenthorssteinwege benutzte Wohnung einem Steuerbeamten gegen eine Miethe von 10 % seines Gehalts einzuräumen; die Wohnung ist auf die Hälfte des Hauses beschränkt und da die andere Seite von dem Wegaufseher bewohnt wird, so wird kaum eine vortheilhaftere Verwendung der Räumlichkeit in Aussicht stehen.

Demnach ersucht die unterzeichnete Deputation um die Genehmigung folgender Anträge:

- 1) Verlegung der Weggelderhebungsstelle am Buntenthorssteinwege nach der Stadtgrenze;
- 2) Beauftragung der beiden Steuerbeamten am Consumtionsabgabeposten daselbst mit der Erhebung des Weggeldes, unter Bewilligung einer Gratification von Mk. 150 p. a. für Jeden derselben;
- 3) Ausdehnung der Weggelderhebung auf den Verkehr von dem Neuenlander Wege nach der Chaussee in der Richtung nach Brinkum und umgekehrt;
- 4) Ueberlassung der bisherigen Weggelderheberwohnung an einen Steuerbeamten gegen eine Miethe von 10 % seines Gehalts;
- 5) Ermächtigung der Deputation, den Zeitpunkt der unter 1 beantragten Verlegung nach den Umständen auf den 1. October d. J. oder den 1. Januar n. J. festzusetzen. Im letzteren Falle würde der Pachtcontract des jetzigen Pächters vom 1. October bis zum 31. December verlängert werden, womit derselbe sich einverstanden erklärt hat.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**